STADTWERKE
FINSTERWALDE GMBH

TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN (TAB GAS)- ANSCHLUSS AN DAS GASVERTEILNETZ DER STADTWERKE FINSTERWALDE GMBH

gültig ab

01. 01. 2009

Inhaltsverzeichnis

1 GELTUNGSBEREICH

2 NETZANSCHLUSS

3 GASANLAGE

4 MESSSTELLE

5 STÖRUNGEN AN GASMESSEINRICHTUNGEN

1 Geltungsbereich

Diesen technischen Anschlussbedingungen (TAB) liegt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 1. November 2006 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil 1 Nr.50, ausgegeben am 7. November 2006) zu Grunde. Sie gelten für den Anschluss und den Betrieb von Anlagen, die gemäß §1 dieser Verordnung an das Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Finsterwalde GmbH, im Folgenden Netzbetreiber genannt, angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

Sie bilden gemeinsam mit den Ergänzenden Bedingungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Gas) ab Mitteldruck des Netzbetreibers Stadtwerke Finsterwalde GmbH die Grundlage für die nachstehenden Anschlussbedingungen.
Es gilt jeweils die neueste Fassung.

2 Netzanschluss

Alle Netzanschlüsse sind nach den gesetzlichen Bestimmungen, den EN- und DIN-Normen den anerkannten Regeln der Technik und im Besonderen dem Regelwerk des DVGW, zu planen, zu errichten, zu betreiben und instand zu halten.
Ein Netzanschluss kann an Netzkopplungspunkten, Einspeisepunkten und Ausspeisepunkten erfolgen.
Eine Einspeisung in das Gasverteilnetz des Netzbetreibers erfolgt mit einer Gasdruckregel- und / oder Messanlage.
Der Einspeiser hat dem Netzbetreiber Angaben über den minimalen und maximalen Gasvolumenstrom, die Gasbeschaffenheit, sowie alle für einen ordnungsgemäßen Netzbetrieb erforderlichen Informationen mitzuteilen. Weitergehende Veröffentlichungen des Netzbetreibers insbesondere über die Einspeisung von Biogas sind zu beachten.
Eine Ausspeisung aus dem Netz des Netzbetreibers erfolgt mit einer Gasdruckregel- und / oder Messanlage oder einem Netzanschluss.
Das Gasverteilnetz des Netzbetreibers beinhaltet verschiedene Druckstufen.

1. ND - Niederdruck
   pe 22 mbar (± 2 mbar)

2. HD – Hochdruck
   pe 3 bar (Richtwert, kann in einzelnen Situationen abweichen)

3 Gasanlage

Die Gasanlage ist nach den gesetzlichen Bestimmungen den EN und DIN-Normen des DVGW, im Besonderen nach den Technischen Regeln für Gasinstallationen zu planen, zu errichten, zu betreiben und instand zu halten. Arbeiten an Gasanlagen dürfen außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in das Installateursverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen (VIU) durchgeführt werden. Die Arbeiten haben in Absprache bzw. durch Verwendung des bei dem Netzbetreiber üblichen Anmeldeverfahrens zu erfolgen.

Der Anschluss folgender Anlagen und Verbrauchsgeräte bedarf der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers.

Das trifft zu bei
→ Neuanlagen
→ Veränderungen der Messstelle
→ Erweiterung und / oder Änderungen bestehender Gasanlagen
→ Neuanschluss von Gasgeräten bzw. Gasfeuerstätten
→ Auswechselung von Gasgeräten bzw. Gasfeuerstätten, wenn damit eine Änderung der Leistung verbunden ist

Der Netzbetreiber ist berechtigt die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

4 Messstelle

Die Messstelle ist nach den gesetzlichen Bestimmungen den EN- und DIN-Normen und den anerkannten Regeln der Technik, im Besonderen des DVGW zu planen, zu errichten, zu betreiben und instand zu halten. Der Messstellenbetreiber stellt sicher, dass dem Netzbetreiber / Messdienstleister an der Messstelle alle Voraussetzungen zur Messung der abrechnungsrelevanten Größen dauerhaft und sicher zur Verfügung stehen.
Die Messstelle muss, soweit jeweils erforderlich, mit Messdatenerfassungen und / oder Registrierungen, Fernauslesesystemen, Fernübertragungssystemen, Zustandsmengenumwerter und Gasbeschaffenheitsmessanlagen ausgerüstet sein.
Für eine Messanlage mit registrierender Leistungsmessung stellt der Anschlussnehmer dauerhaft und kostenfrei die Stromversorgung aus dem Niederspannungsnetz, (230 V) und ggf. einen Kommunikationsanschluss in unmittelbarer Nähe zur Messstelle bereit.
Weitergehende Veröffentlichungen des Netzbetreibers insbesondere über den Messstellenbetrieb sind zu beachten.

Mindestanforderungen für den Aufbau und die Ausrüstung der Messstelle

Gruppe	**Leistung/Arbeit**	**Mess- und Zähleinrichtung**	**Abrechnungszyklus**
1	< 500 kW und <1,5 Mio. kWh	Gaszähler*	Jährliche Abrechnungen mit monatlichen Abschlägen
2	> 500 kW und >1,5 Mio. kWh	Gaszähler mit stündlicher Messdatenregistrierung und Datenfernübertragung	Monatliche Abrechnung

* in Abhängigkeit von Menge und Druck ggf. mit werkgeprüftem oder erstgeeichtem Regler bzw. Mengenumwandler

Max. Betriebsvolumen in m_B^3/h	Zählergröße	Messdruck in mbar			
		< 30	>30 ≤ 50	>50 ≤ 100	>100
6	G4	BGZ			
10	G6	BGZ			
25	G16	BGZ	BGZ mit (1)	BGZ mit (2)	
40	G25	BGZ	BGZ mit (1)	BGZ mit (2)	
65	G40	BGZ	BGZ mit (1)	BGZ mit (2)	DKU mit MU
100	G65	BGZ / DKZ	BGZ / DKZ mit MU oder (1)	BGZ mit MU oder (2)	DKU mit MU
160	G100	BGZ / DKZ	BGZ / DKZ mit MU oder (1)	BGZ mit MU oder (2)	DKU mit MU
250	G160	DKZ / TGZ	DKZ / TGZ mit MU oder (1)	DKZ / TGZ mit MU oder (2)	DKZ / TGZ mit MU
> 250	G250	DKZ / TGZ mit MU			

BGZ Balgengaszähler
DKZ Drehkolbengaszähler
TGZ Turbinengaszähler
MU Mengenumwandler
(1) werksgeeichter Regler (RG 10)
(2) erstgeeichter Regler (RG10)

5 Störungen an Gasmesseinrichtungen

Störungen und Unregelmäßigkeiten an den installierten Gasmesseinrichtungen, die dazu führen, dass die entnommenen Gasmengen nicht korrekt erfasst werden können, hat der Netzanschlussnehmer unverzüglich dem Netzbetreiber mitzuteilen, damit durch einen Sachkundigen die Ersatzwertbildung von abrechnungsrelevanten Gasdaten für die Abrechnung erfolgen kann.
Die unverzügliche Störungsbeseitigung liegt in der Verantwortung des Eigentümers der Gasmesseinrichtung.